AMTSBLATT für die Fontanestadt

Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 28. August 2019 Nr. 8 – 29. Jahrgang – 35. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 5. August 2019

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Bestätigung der Ortsvorsteher*innen und ihrer Stellvertreter*innen für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Wahlperiode 2019 - 2024 S. 3

1.2 Transparency International Deutschland e.V. S. 3

1.2.1 Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transparency International Deutschland e. V.
Hier: Beschluss über den Ehrenkodex der Stadtverordnetenversammlung
der Fontanestadt Neuruppin in der Wahlperiode 2019-2024 S. 3

1.2.1.1 Ehrenkodex der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin S. 3

1.2.2 Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transparency International Deutschland e. V. S. 4
Hier: Bildung des Ehrenrates in der Wahlperiode 2019-2024

1.3 Ausschussbesetzungen S. 5

1.3.1 Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024
Hier: Sitzverteilung und Besetzung S. 5

1.3.2 Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung in der Wahlperiode 2019 - 2024
Hier: Sitzverteilung und die Besetzung S. 6

1.3.3 Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024
Hier: Sitzverteilung und Besetzung S. 7

1.3.4 Strukturausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024
Hier: Sitzverteilung und Besetzung S. 7

1.3.5 Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024
Hier: Sitzverteilung und Besetzung S. 8

1.4 Gremienbesetzungen S. 8

1.4.1 Zusätzliche Vertreter*innen in der Gesellschafterversammlung der Neuruppiner
Wohnungsbaugesellschaft mbH in der Wahlperiode 2019-2024
Hier: Anzahl und Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten S. 8

1.4.2 Zusätzliche Vertreter*innen in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin
GmbH in der Wahlperiode 2019 - 2024 S. 9
Hier: Anzahl und Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten

1.4.3 Zusätzliche Vertreter*innen in der Gesellschafterversammlung der InKom Neuruppin GmbH in
der Wahlperiode 2019 - 2024
Hier: Anzahl und Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten S. 9

1.4.4	Beirat der Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH in der Wahlperiode 2019-2024 Hier: Besetzung des Beirates	S. 10
1.4.5	Kandidaten der Fontanestadt Neuruppin für die Wahl des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-Havelluch Hier: Wahlperiode 2019 bis 2024	S. 10
1.4.6	Stiftung Soziales Neuruppin Hier: Besetzung des Kuratoriums	S. 10
2.	**Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses am 5. August 2019**	
Öffentliche Beschlüsse		
2.1	Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin Hier: Geldspende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) in Höhe von 3.000 €	S. 10
3.	**Bekanntmachungen**	
3.1	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz Hier: Verfügung über die Einziehung öffentlicher Straßen	S. 10
3.2	Öffentliche Bekanntmachung über das Abstimmungsergebnis zum Bürgerhaushalt 2020 der Fontanestadt Neuruppin	S. 11
3.3	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates in dem Ortsteil Nietwerder am 27. Oktober 2019	S. 13
3.4	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirats in dem Ortsteil Nietwerder am 27. Oktober 2019	S. 14
3.5	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin	S. 15
3.6	Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Nietwerder am Sonntag, den 27. Oktober 2019	S. 16
3.7	Bekanntmachung Freiwilliger Landtausch (FLT) Herzberg - Alt Ruppin, Verf.-Nr.: 440319	S. 16
3.7.1	Gebietskarte FLT Herzberg – Alt Ruppin Verf.-Nr. 440319	S. 18
3.8	Bekanntmachung Freiwilliger Landtausch Rheinsberg 2 Verf.-Nr.: 450419	S. 19
3.8.1	Gebietskarte FLT Rheinsberg 2 Verf.-Nr. 450419	S. 21
3.9	Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Christdorf – Verf.-Nr.: 400119	S. 22

Ende des amtlichen Teils

4.	**Informationen**	
4.1	Beratung für politisch Verfolgte in der Sowjetischen Besatzungszone/DDR Beratung zur Einsichtnahme in die Stasi-Akten	S. 22

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 5. August 2019

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Bestätigung der Ortsvorsteher*innen und ihrer Stellvertreter*innen für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Wahlperiode 2019 - 2024
Drucksache-Nr.: 2019/38

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin:

Alt Ruppin	Heidemarie Ahlers
Buskow	Manfred Bruder
Gnewikow	Olaf Matschoss
Gühlen-Glienicke	Michael Peter
Lichtenberg	Achim Fiedler
Molchow	David Kissner
Radensleben	Hardy Richter
Stöffin	Harald Krumhoff
Wulkow	Janette Mussel
Wuthenow	Axel Noelte

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die stellvertretenden Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Fontanestadt Neuruppin:

Alt Ruppin	Thomas Schneider
Buskow	Ronny Mathis-Wilhelm
Gnewikow	Steven Kranz
Gühlen-Glienicke	Sven Altmann
Lichtenberg	Gabriele Wilke
Molchow	Peter Schade
Radensleben	Anita Buchen
Stöffin	Jan Gehrt
Wulkow	Sven Deter
Wuthenow	Peter Lenz

1.2 Transparency International Deutschland e.V.

1.2.1 Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transparency International Deutschland e. V.

Hier: Beschluss über den Ehrenkodex der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Wahlperiode 2019-2024
Drucksache-Nr.: 2007/65 13. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt den Ehrenkodex der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin.

2. Der Ehrenkodex wird innerhalb von drei Wochen allen Stadtverordneten zur Unterschrift vorgelegt.

3. Die Sachkundigen Einwohner*innen, Ortsvorsteher*innen und Ortsbeiratsmitglieder werden eingeladen, sich dem Ehrenkodex anzuschließen.

1.2.1.1 Ehrenkodex der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Wir, die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin, bestimmen das Ansehen der Stadt wesentlich mit. Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle unserer Stadt auszuüben. In Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten wir uns freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

1. Ich verpflichte mich, kein Geld, unangemessene Sachgeschenke oder sonstige unangemessene Vorteile anzunehmen, die mir aufgrund meiner Tätigkeit als Stadtverordnete*r angeboten werden.

2. Ich werde Informationen, die nach der Kommunalverfassung geheim zu halten sind, nicht an Dritte weitergeben und solche Informationen nicht gewinnbringend für mich, meine Angehörigen oder sonstige Dritte verwerten.

3. Ich unternehme alle Anstrengungen und unterstütze alle Bestrebungen gegen Korruption im Verkehr mit den politischen und geschäftlichen Partner*innen der Stadt und werde korruptives Verhalten weder bei der Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin noch bei ihren politischen Entscheidungsträgern dulden.

4. Mir ist bekannt, dass sich Mitglieder der Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften gemäß § 108e StGB wegen Bestechlichkeit von Mandatsträgern strafbar machen, wenn sie u. a. einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten annehmen, und zwar als Gegenleistung für die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung im Auftrag oder auf Weisung eines Dritten. Darüber ist mir bekannt, dass auch die Vorschriften über Vorteilsannahme (§ 331 StGB), Bestechlichkeit (§ 332 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), und Bestechung (§ 334 StGB) für Mitglieder der Volkvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften gelten, wenn sie eine zusätzliche Funktion mit einer Überwachungs- und Verwaltungstätigkeit ausüben, z. B. als Mitglied eines Aufsichtsrates und damit Amtsträger im Sinne von § 11 StGB sind.

5. Bei Mitwirkungsverbot (Befangenheit) werde ich den Ausschließungsgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschussvorsitzenden anzeigen und weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teilnehmen.

6. Alle beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten werde ich unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen der/dem Vor-

sitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ehrenrat angeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten werde ich angeben, sofern diese zu Kollisionen mit der Tätigkeit als Stadtverordnete*r führen.

7. Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der Einflussnahme, die zu meiner Bevorzugung, zu einer Bevorzugung meiner Angehörigen oder sonstiger Dritter führen kann.

8. Geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften werde ich der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ehrenrat anzeigen. Sonstige geschäftliche Beziehungen zu Dritten, die zu Interessenkollisionen bei der Wahrnehmung meines Mandates führen können, werde ich der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ehrenrat gegenüber offenlegen.

9. Vergütete Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufs übernommen werden, werde ich unverzüglich schriftlich oder elektronisch der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Ehrenrat anzeigen. Dies gilt auch für Zuwendungen, die ich außerhalb von gesetzlichen Entschädigungen für das politische Mandat zum eigenen Vorteil erhalte.

10. Im beruflichen und geschäftlichen Leben werde ich im Sinne dieses Ehrenkodex keinen Hinweis auf die Tätigkeit als Stadtverordnete*r geben.

11. Ich bin damit einverstanden, dass ein Ehrenrat auf die Einhaltung des Ehrenkodex achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.

12. Dem Ehrenrat gehören neben der/dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Stadtverordneten und Bürger*innen an. Jede Fraktion entsendet ein Mitglied und schlägt eine*n Bürger*in vor. Den Vorsitz übernehmen im Rotationsprinzip im jährlichen Wechsel die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin. Die Reihenfolge ergibt sich absteigend nach der Anzahl der Mitglieder der Fraktion, bei gleichem Stimmenanteil entscheidet das Los. Die Reihenfolge wird zu Beginn der Wahlperiode festgelegt. Stichtag für den Wechsel ist jeweils der 1. September. Die Bürger*innen werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens einer Fraktion, der/des Vorsitzenden oder einer/eines betroffenen Stadtverordneten tätig. Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine Zweidrittelmehrheit. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird die Mitgliederzahl des Ehrenrates entsprechend der Anzahl der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen festgelegt.

13. Bei Beendigung der Tätigkeit als Stadtverordnete*r lege ich sofort alle mit meinem Mandat verbundenen Mitgliedschaften nieder.

1.2.2 Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transparency International Deutschland e. V.

Hier: Bildung des Ehrenrates
in der Wahlperiode 2019-2024
Drucksache-Nr.: 2007/65 14. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass der Ehrenrat aus 13 Mitgliedern besteht.

2. Den Vorsitz übernehmen die Fraktionsvorsitzenden in folgender Reihenfolge:

   1) CDU/FDP
   2) SPD
   3) GRÜNE/B90/WG KBV
   4) DIE LINKE
   5) Pro Ruppin
   6) AfD

3. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ehrenrates:

a)	Heinz Stawitzki	Sebastian Steineke
	(Fraktion CDU/FDP)	(Stellvertreter*in Fraktion CDU/FDP)
b)	Nico Ruhle	Marion Liefke
	(Fraktion SPD)	(Stellvertreter*in Fraktion SPD)
c)	Paul Schmudlach	Cornelia Böhme
	(Fraktion DIE LINKE)	(Stellvertreter*in Fraktion DIE LINKE)
d)	Gisela Polzin	Maximilian Kowol
	(Fraktion GRÜNE/ B90/WG KBV)	(Stellvertreter*in Fraktion GRÜNE/B90/ WG KBV)
e)	André Ballast	Rosswieta Funk
	(Fraktion Pro Ruppin)	(Stellvertreter*in Fraktion Pro Ruppin)
f)	Georg Kamrath	Gabriele Köhler
	(Fraktion AfD)	(Stellvertreter*in Fraktion AfD)

4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Bürger*innen in den Ehrenrat:

a) Rainer Ebersold
.....
(Vorschlag Fraktion CDU/FDP)

b) Vincent Dallmann
.....
(Vorschlag Fraktion SPD)

c) Joachim Behringer
.....
(Vorschlag Fraktion DIE LINKE)

d) n.n.
.....
(Vorschlag Fraktion GRÜNE/B90/WG KBV)

e) Ralph Bormann
.....
(Vorschlag Fraktion Pro Ruppin)

f) Nico Schulz-Porteé
.....
(Vorschlag AfD)

1.3 Ausschussbesetzungen

1.3.1 Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Sitzverteilung und Besetzung
Drucksache-Nr.: 2019/32

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss fest:

CDU/FDP	2 Sitze
SPD	2 Sitze
DIE LINKE	2 Sitze
GRÜNE/B90/WG KBV	1 Sitz
Pro Ruppin	1 Sitz
AfD	1 Sitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses fest:

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter*innen
CDU/FDP	Friedrich Krüger	rotierend
CDU/FDP	Walter Tolsdorf	rotierend
SPD	Siegfried Pieper	rotierend
SPD	Markus Kaluza	rotierend
DIE LINKE	Cornelia Böhme	rotierend
DIE LINKE	Jenny Salzwedel (Vorsitzende)	rotierend
GRÜNE/B90/WG KBV	Frank Borchert	rotierend
Pro Ruppin	Christian Juhre	rotierend
AfD	Georg Kamrath	Gabriele Köhler

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von 8 sachkundigen Einwohner*innen im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende 8 sachkundige Einwohner*innen in den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss:

Fraktion	Sachkundige Einwohner*in
CDU/FDP	Mathias Tiedke
CDU/FDP	Rainer Ebersold
SPD	Andreas Rainer Leske
SPD	Hartmut Pieper
DIE LINKE	Ilona Reinhardt
GRÜNE/B90/WG KBV	Martin Nachtigall
Pro Ruppin	Thomas Schulz
AfD	Doreen Beier

1.3.2 Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Sitzverteilung und die Besetzung
Drucksache-Nr.: 2019/33

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung fest:

CDU/FDP	2 Sitze
SPD	2 Sitze
DIE LINKE	2 Sitze
GRÜNE/B90/WG KBV	1 Sitz
Pro Ruppin	1 Sitz
AfD	1 Sitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Ordnung fest:

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter*innen
CDU/FDP	Andreas Gutteck	rotierend
CDU/FDP	Friedrich Krüger	rotierend
SPD	Marion Liefke	rotierend
SPD	Michael Bülow (Vorsitzender)	rotierend
DIE LINKE	Cornelia Böhme	rotierend
DIE LINKE	Jenny Salzwedel	rotierend
GRÜNE/B90/WG KBV	Helmut Kolar	rotierend
Pro Ruppin	Markus Fetter	rotierend
AfD	Georg Kamrath	Gabriele Köhler

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von 8 sachkundigen Einwohner*innen im Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende 8 sachkundige Einwohner*innen in den Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung.

Fraktion	Sachkundige Einwohner*in
CDU/FDP	Kerstin Siedenschnur
CDU/FDP	Annette Thiebach
SPD	Johannes Bunk
SPD	Dr. Kurt-Herbert Jung
DIE LINKE	Joachim Behringer
GRÜNE/B90/WG KBV	Christian Pees
Pro Ruppin	Steven Kranz
AfD	Matthias Krase

1.3.3 Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Sitzverteilung und Besetzung
Drucksache-Nr.: 2019/34

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Rechnungsprüfungsausschuss fest:

CDU/FDP	2 Sitze
SPD	1 Sitz
DIE LINKE	1 Sitz
GRÜNE/B90/WG KBV	1 Sitz
Pro Ruppin	1 Sitz
AfD	1 Sitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Rechnungsprüfungsausschuss fest:

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter*innen
CDU/FDP	Heinz Stawitzki	rotierend
CDU/FDP	Andreas Gutteck	rotierend
SPD	Nico Ruhle	Siegfried Pieper
DIE LINKE	Paul Schmudlach	rotierend
GRÜNE/B90/WG KBV	Gisela Polzin (Vorsitzende)	rotierend
Pro Ruppin	Christian Juhre	rotierend
AfD	Gabriele Köhler	Georg Kamrath

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von 6 sachkundigen Einwohner*innen im Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende 6 sachkundige Einwohner*innen in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Fraktion	Sachkundige Einwohner*in
CDU/FDP	Andreas Roß
CDU/FDP	n.n.
SPD	n.n.
DIE LINKE	David Hölker
GRÜNE/B90/WG KBV	Martin Nachtigall
Pro Ruppin	Steven Kranz

1.3.4 Strukturausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Sitzverteilung und Besetzung
Drucksache-Nr.: 2019/35

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Strukturausschuss fest:

CDU/FDP	2 Sitze
SPD	1 Sitz
DIE LINKE	1 Sitz
GRÜNE/B90/WG KBV	1 Sitz
Pro Ruppin	1 Sitz
AfD	1 Sitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Strukturausschusses fest:

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter*innen
CDU/FDP	Michael Peter (Vorsitzender)	rotierend
CDU/FDP	Walter Tolsdorf	rotierend
SPD	Marion Liefke	rotierend
DIE LINKE	Gerd Klier	rotierend
GRÜNE/B90/WG KBV	Maximilian Kowol	rotierend
Pro Ruppin	André Ballast	rotierend
AfD	Gabriele Köhler	Georg Kamrath

1.3.5 Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Sitzverteilung und Besetzung
Drucksache-Nr.: 2019/36

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Petitionsausschuss fest:

CDU/FDP	2 Sitze
SPD	1 Sitz
DIE LINKE	1 Sitz
GRÜNE/B90/WG KBV	1 Sitz
Pro Ruppin	1 Sitz
AfD	1 Sitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Petitionsausschuss fest:

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter*innen
CDU/FDP	Michael Peter	rotierend
CDU/FDP	Heinz Stawitzki	rotierend
SPD	Heidemarie Ahlers	rotierend
DIE LINKE	Gerd Klier	rotierend
GRÜNE/B90/WG KBV	Maximilian Kowol	rotierend
Pro Ruppin	Rosswieta Funk (Vorsitzende)	Markus Fetter
AfD	Gabriele Köhler	Georg Kamrath

1.4 Gremienbesetzungen

1.4.1 Zusätzliche Vertreter*innen in der Gesellschafterversammlung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH in der Wahlperiode 2019-2024

Hier: Anzahl und Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten
Drucksache-Nr.: 2019/27

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt in die Gesellschafterversammlung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH sechs zusätzliche Vertreter*innen zu entsenden.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt folgende Stadtverordnete als zusätzliche Vertreter*innen:

Fraktion	Mitglieder
CDU/FDP	Andreas Gutteck
SPD	Siegfried Pieper
DIE LINKE	Paul Schmudlach
GRÜNE/B90/WG KBV	Helmut Kolar
Pro Ruppin	Rosswieta Funk
AfD	Gabriele Köhler

1.4.2 Zusätzliche Vertreter*innen in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Anzahl und Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten
Drucksache-Nr.: 2019/28

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH sechs zusätzliche Vertreter*innen zu entsenden.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt folgende Stadtverordnete als zusätzliche Vertreter*innen:

Fraktion	Mitglieder
CDU/FDP	Sebastian Steineke
SPD	Markus Kaluza
DIE LINKE	Paul Schmudlach
GRÜNE/B90/WG KBV	Frank Borchert
Pro Ruppin	André Ballast
AfD	Georg Kamrath

1.4.3 Zusätzliche Vertreter*innen in der Gesellschafterversammlung der InKom Neuruppin GmbH in der Wahlperiode 2019 - 2024

Hier: Anzahl und Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten
Drucksache-Nr.: 2019/29

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt in die Gesellschafterversammlung der InKom Neuruppin GmbH sechs zusätzliche Vertreter*innen zu entsenden.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin entsendet folgende Mitglieder als zusätzliche Vertreter*innen in die Gesellschafterversammlung der InKom:

Fraktion	Mitglieder
CDU/FDP	Michael Peter
SPD	Nico Ruhle
DIE LINKE	Gerd Klier
GRÜNE/B90/WG KBV	Maximilian Kowol
Pro Ruppin	Rosswieta Funk
AfD	Gabriele Köhler

1.4.4 Beirat der Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH in der Wahlperiode 2019-2024 Drucksache-Nr.: 2019/31

Die Stadtverordnetenversammlung entsendet in den Beirat der Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH (REG):

1. Frau Jenny Salzwedel als Vorsitzende des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin

2. Herrn Andreas Bullinger

1.4.5 Kandidaten der Fontanestadt Neuruppin für die Wahl des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-Havelluch

Hier: Wahlperiode 2019 bis 2024
Drucksache-Nr.: 2019/25

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt für die Wahl des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-Havelluch durch die Wahlversammlung folgende Kandidaten vor:

- Hardy Richter (Ortsvorsteher Radensleben)
- Siegfried Pieper (Ortsvorsteher Karwe)
- Sylvia Schulze (Mitarbeiterin Stadtverwaltung).

1.4.6 Stiftung Soziales Neuruppin Hier: Besetzung des Kuratoriums Drucksache-Nr.: 2004/80 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wählt folgende Personen zu Mitgliedern des Kuratoriums der „Stiftung Soziales Neuruppin" und deren Stellvertretern:

Sven Deter Vorschlag Fraktion CDU/FDP	Heinz Stawitzki
Marion Liefke Vorschlag Fraktion SPD	Nico Ruhle
Cornelia Böhme Vorschlag Fraktion DIE LINKE	Paul Schmudlach
Andreas Haake Vorschlag Fraktion GRÜNE/B90/WG Kreisbauernverband	Maximilian Kowol KBV
Christian Juhre Vorschlag Fraktion Pro Ruppin	Rosswieta Funk

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses am 5. August 2019

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Geldspende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) in Höhe von 3.000 €
Drucksache-Nr.: 2016/14 5. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Geldspende in Höhe von 3.000 € seitens der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG)

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz

Hier: Verfügung über die Einziehung öffentlicher Straßen

Die Fontanestadt Neuruppin verfügt die Einziehung folgender Stichstraßen in der Franz-Maecker-Straße in Neuruppin:

- Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1941, Größe 242 qm, Lage: Stichstraße vor dem Wohnblock Franz-Maecker-Str. 24 bis 24c,
- Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1943,

Größe 246 qm, Lage: Stichstraße vor dem Wohnblock Franz-Maecker-Str. 26 bis 26c,

Durch die Einziehung verlieren diese Straßen die Eigenschaft von öffentlichen Straßen und stehen nicht mehr für den Gemeingebrauch zur Verfügung. Sie erhalten den Status von privaten, nichtöffentlichen Flächen. Jeglicher Anliegerverkehr bleibt weiterhin zulässig.

Begründung:

Die betreffenden Flächen zweigen als Stichstraßen vom Hauptzug der Franz-Maecker-Straße ab und erschließen ausschließlich die o. g. Wohnblöcke. Außer Anliegerverkehr findet auf diesen Stichstraßen kein weiterer öffentlicher Verkehr statt. Es handelt sich um Sackgassen, damit ist auch jeglicher Durchgangsverkehr ausgeschlossen. Aufgrund eines Kaufantrags der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) sollen diese Stichstraßen daher entwidmet bzw. eingezogen werden.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Einziehung und die entsprechenden Lagepläne sind in der Zeit vom 04.04.2019 bis 05.07.2019 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin öffentlich zur Einsicht ausgelegt worden, Einwendungen zur vorgesehenen Einziehung sind in dieser Zeit nicht vorgebracht worden. Die Absicht der Einziehung und die Auslegung sind vorher im Amtsblatt Nr. 2 vom 03.04.2019 bekannt gemacht worden.

Die Einziehung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Neuruppin, den 29.07.2019

Golde
Bürgermeister

3.2 Öffentliche Bekanntmachung über das Abstimmungsergebnis zum Bürgerhaushalt 2020 der Fontanestadt Neuruppin

Vom 15.07. bis zum 15.08.2019 konnten alle Einwohner*innen der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, im Bürgerbüro über die Vorschläge zum zweiten Bürgerhaushalt abstimmen.

Das Ergebnis der Abstimmung wurde am 15.08.2019 in öffentlicher Sitzung festgestellt und lautet wie folgt:

Abstimmungsberechtigte Personen	27.967
Anzahl der Abstimmungen	527
Davon gültige Stimmen	525
Davon ungültige Stimmen	2
Abstimmungsbeteiligung	1,88%

Abstimmungsnummer	Abstimmungsvorschlagstitel	Kostenschätzung der Stadtverwaltung	Gültige Stimmen	Rangfolge
1	Entschleunigung der Friedrich-Ebert-Straße durch bauliche Maßnahmen	3.000 €	15	5
2	Erneuerung Gehweg Franz-Künstler-Straße (zwischen Karl-Marx-Straße und Eingang Haus der Begegnung)	36.000 €	33	
3	Pflege einschließlich Wässerung der Grünanlagen, Bäume und Hängebepflanzungen in der Innenstadt	23.600 €	29	
4	Instandsetzung Gehweg/Radweg zwischen Gentzstraße und Volksparkstadion	16.500 €	18	
5	Instandsetzung und Erneuerung des „Weges zum See" von Buskow Ortseingang bis zum Radweg Treskow-Wustrau (an der Buskower Badestelle)	22.575 €	15	
6	Instandsetzung und Erneuerung der Seilbahn auf dem Buskower Spielplatz	15.400 €	67	2

Abstimmungsnummer	Abstimmungsvorschlagstitel	Kostenschätzung der Stadtverwaltung	Gültige Stimmen	Rangfolge
7	eingezäuntes Hundeauslaufgebiet	30.000 €	118	1
8	Anschaffung von mind. 20.000 ökologischen Mehrwegbechern für öffentliche Veranstaltungen	20.000 €	42	4
9	bessere Sauberhaltung der Stadt	25.000 €	18	
10	Ausbesserung Radweg Birkengrund	43.575 €	30	
11	Ausbesserung Verbindungsweg in Treskow (Zur Keglitz) zum Fahrradweg	29.625 €	14	
12	urbanes Gärtnern	30.000 €	15	
13	Ausbesserung Straße Wulkow neben der Fahrbahn (Dorfstraße Ecke Stege + anderes Ende der Stege)	9.350 €	0	
14	Sanierung Schlauchturm Wulkow	7.000 €	15	5
15	Wiederaufstellung der Bänke auf den Wallanlagen	9.000 €	6	
16	Anschaffung von mindestens 10 weiteren Laien-Defibrillatoren (AED) und Aufstellung an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Tierpark Kunsterspring, Bürgerbahnhof, Rathaus, Bollwerk, REIZ, Eingangsbereiche von Schulen/ Kitas, Dorfgemeinschaftshäuser/ Feuerwehr…)	25.000 €	40	
17	Anschaffung Spielhaus mit Kletter- und Rutschmöglichkeit für den Spielplatz Lichtenberg	24.300 €	50	3
	Summe:		525	

Das Budget für den Bürgerhaushalt 2020 beträgt insgesamt 100.000 € (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin).

Entsprechend § 7 Abs. 1 der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin werden folgende Abstimmungsvorschläge in die Haushaltsplanung für das Jahr 2020 aufgenommen:

Nr.	Abstimmungsnummer	Abstimmungsvorschlagstitel	Kostenschätzung der Stadtverwaltung
1	7	eingezäuntes Hundeauslaufgebiet	30.000 €
2	6	Instandsetzung und Erneuerung der Seilbahn auf dem Buskower Spielplatz	15.400 €
3	17	Anschaffung Spielhaus mit Kletter- und Rutschmöglichkeit für den Spielplatz Lichtenberg	24.300 €
4	8	Anschaffung von mind. 20.000 ökologischen Mehrwegbechern für öffentliche Veranstaltungen	20.000 €
5	14	Sanierung Schlauchturm Wulkow	7.000 €
5	1	Entschleunigung der Friedrich-Ebert-Straße durch bauliche Maßnahmen	3.000 €
		Summe	99.700 €

Die verbleibenden 300 € werden nach Rechnungsabschluss aller beschlossenen Maßnahmen dem Budget des nächstmöglichen Bürgerhaushaltes gutgeschrieben, soweit es keine Überschreitungen gab.

Neuruppin, den 16.08.2019

Golde
Bürgermeister

3.3 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates in dem Ortsteil Nietwerder am 27. Oktober 2019

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 22. August 2019 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber*innen wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Wählergruppe Wir für Nietwerder	WfNw

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber*innen

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	**Wählergruppe Wir für Nietwerder**	**WfNw**
lfd. Nr.	**Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift**	
1.	**Händel, Wolfram** Geburtsjahr 1950 Rentner Neuruppin, OT Nietwerder	
2.	**Krebs, Martin** Geburtsjahr 1982 exam. Krankenpfleger Neuruppin, OT Nietwerder	
3.	**Bree, Doreen** Geburtsjahr 1974 Verwaltungsangestellte Neuruppin, OT Nietwerder	
4.	**Ballast, André** Geburtsjahr 1972 Rettungsassistent Neuruppin, OT Nietwerder	

Neuruppin, den 22. August 2019

gez. i. V. Merkel

Mießner
Stadtwahlleiterin

3.4 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirats in dem Ortsteil Nietwerder am 27. Oktober 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Ortsbeirats im Ortsteil Nietwerder der Fontanestadt Neuruppin liegt in der Zeit vom

   7. Oktober 2019 bis 11. Oktober 2019

   im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

   während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Freitag	**8:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Dienstag	**8:00 Uhr bis 17:30 Uhr**
Donnerstag	**8:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

   zu jedermanns Einsicht aus.

   Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, **spätestens bis zum 11. Oktober 2019** bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **6. Oktober 2019** eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines zu der Wahl.

   Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

   a) wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
   b) wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und
   c) wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten

   in das Wählerverzeichnis eingetragen.

   Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 12. Oktober 2019** bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

   b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

      1. wenn diese nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist versäumt hat
      2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist
      3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

   Wahlscheine können bis zum **25. Oktober 2019, 18:00 Uhr** zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich, schriftlich oder per E-Mail (cornelia.diehr@stadtneuruppin.de), jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

   In den Fällen nach Punkt 5b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der

Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

   a) einen Stimmzettel für die Wahl
   b) einen Stimmzettelumschlag für die Wahl
   c) einen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
   d) ein Merkblatt für die Wahl.

   Im Zeitraum v**om 10. Oktober 2019 bis 25. Oktober 2019, 18:00 Uhr** ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

   Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der jeweilige Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Neuruppin, den 19. August 2019

gez. i. V. Merkel

Mießner
Stadtwahlleiterin

3.5 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

1. Am **27. Oktober 2019** findet die Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Nietwerder der Fontanestadt Neuruppin statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet des Ortsteiles Nietwerder besteht aus einem allgemeinen Wahlbezirk.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum **6. Oktober 2019** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

   Wahllokal: Nietwerder, Bürgerbüro, Dorfstraße 57

   Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist das Wahllokal nicht barrierefrei.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis diese eingetragen ist.

   Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes zur Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates Nietwerder ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 22. August 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.

5. Jede wahlberechtigte Person kann **bis zu drei Stimmen** vergeben. Die/der Bewerber*in, an die/den die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

   Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden. Werden mehr als 3 Stimmen abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig.

   Werden weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die nicht vergeben wurden ungültig. Wird der Stimmzettel zum Beispiel mit nur einem Kreuz versehen, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Fest-stellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wahlberechtigte können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesen Wahlraum im Ortsteil Nietwerder bzw. durch Briefwahl wählen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag (Wahlscheinantrag) bei der zuständigen Wahl-behörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag, Merkblatt).
   Der Wahlbriefumschlag mit Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebe-

nen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den eigenen Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter wahlberechtigter Personen gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so hat diese die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle, im Briefwahllokal, auszuüben.

Die Briefwahl ist **vom 10. Oktober 2019 bis zum 27. Oktober 2019, 18:00 Uhr**, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin möglich:

Montag und Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 17:00 Uhr

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält diese unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig an den zuständigen Wahlvorstand für die Auszählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 19. August 2019

gez. i. V. Merkel

Mießner
Stadtwahlleiterin

3.6 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Nietwerder

am Sonntag, den 27. Oktober 2019

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

Dienstag, den 29. Oktober 2019 um 18:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin,

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Stadtwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 19. August 2019

gez. i. V. Merkel

Mießner
Stadtwahlleiterin

3.7 Bekanntmachung Freiwilliger Landtausch (FLT) Herzberg - Alt Ruppin, Verf.-Nr.: 440319

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Herzberg (Mark), Gemarkung Herzberg (Mark) und der Stadt Neuruppin, Gemarkung Alt Ruppin wird

gemäß den §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin		
Gemeinde:	Herzberg (Mark)		
Gemarkung:	Herzberg (Mark)		
Flur:	2	Flurstück:	183
	4	Flurstücke:	356, 417
Stadt:	Neuruppin		
Gemarkung:	Alt Ruppin		
Flur:	11	Flurstücke:	56, 57

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von 3,9732 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.

4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Herzberg (Mark) und in der Stadt Neuruppin öffentlich bekannt gemacht.

   Der Beschluss mit Gründen und Karte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

   Amt Lindow (Mark)
   Straße des Friedens 20
   16835 Lindow (Mark)

   und in der

   Stadt Neuruppin
   Karl-Liebknecht-Straße 33/34
   16816 Neuruppin

   während der Geschäftszeiten aus.

   Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Karte im

   Landesamt für Ländliche Entwicklung,
   Landwirtschaft und Flurneuordnung
   Dienstsitz Neuruppin
   Fehrbelliner Str. 4 e
   16816 Neuruppin

   aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

Begründung

Der freiwillige Landtausch dient der Regelung der Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse an den oben aufgeführten Flurstücken zur Beseitigung von Nutzungskonflikten im ländlichen Raum und trägt somit der Verbesserung der Agrarstruktur bei.

Die Tauschpartner haben sich in einer Tauschvereinbarung über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der oberen Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 25.07.2019

Im Auftrag

Nawrocki DS

3.7.1 Gebietskarte FLT Herzberg – Alt Ruppin Verf.-Nr. 440319

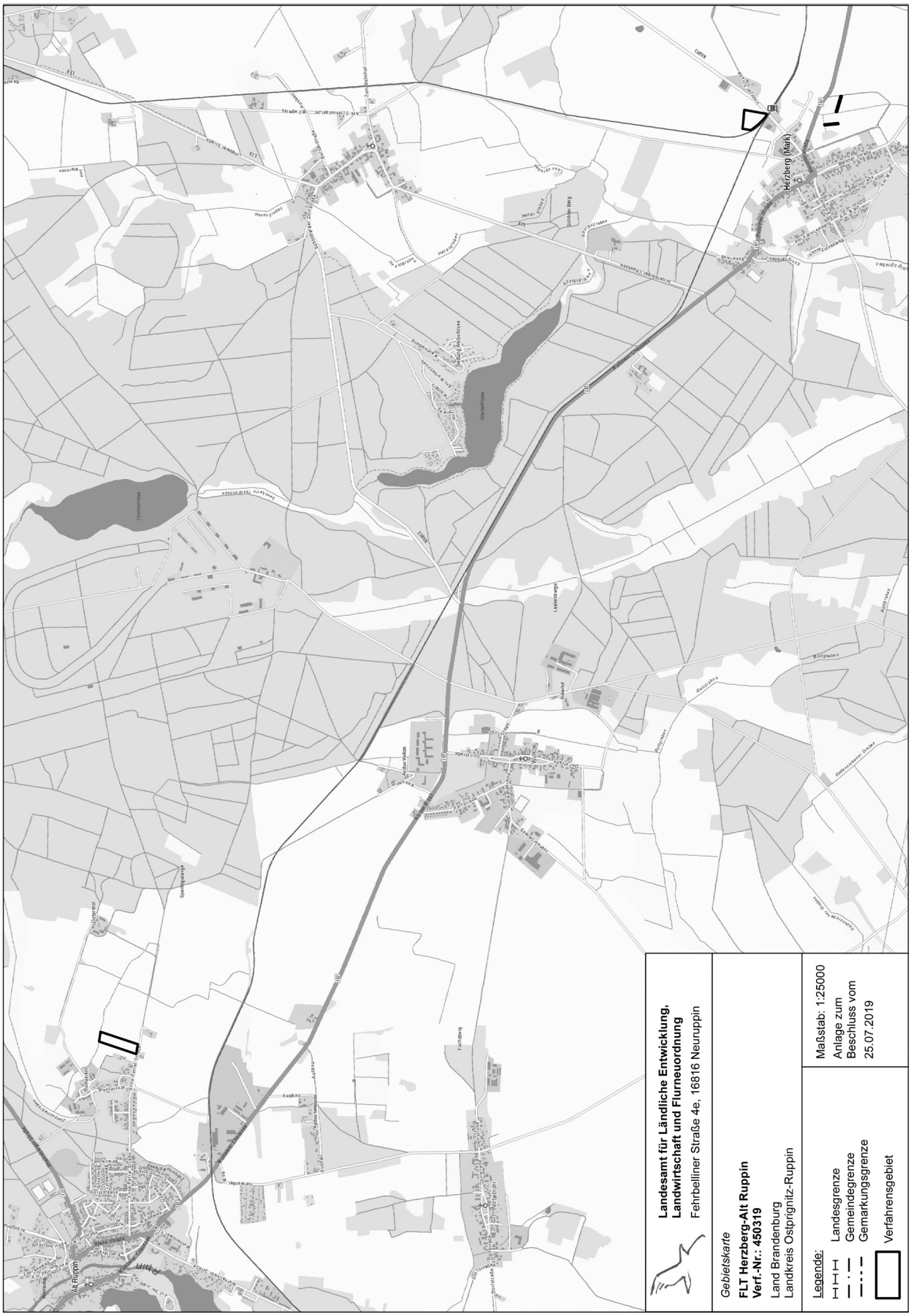
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin
Gebietskarte
FLT Herzberg-Alt Ruppin
Verf.-Nr.: 450319
Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Legende:
Landesgrenze
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Verfahrensgebiet
Maßstab: 1:25000
Anlage zum
Beschluss vom
25.07.2019
Bearbeiter: E. Krebs
Herzberg (Mark)
Alt Ruppin
Wulkow
Fuchsberg
Ausbau
Dorfstraße
Hauptstraße
Kirchstraße
Bahnhofstraße
Ostertor
Stadtbahnstr.
Sommerberg
Hecht-Graben
Hecht-Graben
Hecht-Graben

3.8 Bekanntmachung Freiwilliger Landtausch Rheinsberg 2 Verf.-Nr.: 450419

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

Beschluss

1. Für Teile der Stadt Rheinsberg, Gemarkung Rheinsberg, Gemarkung Zechow, Gemarkung Zühlen, Gemarkung Braunsberg, Gemarkung Linow, Gemarkung Wallitz, Gemarkung Flecken Zechlin und der Stadt Neuruppin, Gemarkung Gühlen-Glienicke wird gemäß den §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin		
Stadt:	Rheinsberg		
Gemarkung:	Rheinsberg		
Flur:	16	Flurstück/e:	49, 63
	19	Flurstück/e:	30, 31
	20	Flurstück/e:	2, 14, 189, 193, 195, 197
	21	Flurstück/e:	2, 3, 4, 30, 51, 52
	22	Flurstück/e:	15, 34, 216, 217, 227, 384, 385
Gemarkung:	Zechow		
Flur:	1	Flurstück/e:	15, 16, 20, 25, 26
	2	Flurstück/e:	3, 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 19
Gemarkung:	Zühlen		
Flur:	1	Flurstück/e:	4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 19/2, 23, 82, 86, 88, 90, 92
	2	Flurstück/e:	105
	3	Flurstück/e:	29, 44
Gemarkung:	Braunsberg		
Flur:	5	Flurstück/e:	178, 290
Gemarkung:	Linow		
Flur:	1	Flurstück/e:	2, 3, 8, 9, 11, 14, 21, 22, 23, 26, 34, 61, 79, 81, 83, 101, 111, 117
	4	Flurstück/e:	3/1, 20
	5	Flurstück/e:	15, 26, 209
Gemarkung:	Flecken Zechlin		
Flur:	10	Flurstück/e:	91, 93
	11	Flurstück/e:	36, 71, 106, 109, 110, 111
	18	Flurstück/e:	58
	22	Flurstück/e:	83, 306, 329
Gemarkung:	Wallitz		
Flur:	4	Flurstück/e:	48, 77, 78, 79, 80

Stadt:	Neuruppin		
Gemarkung:	Gühlen-Glienicke		
Flur:	3	Flurstück/e:	3, 4, 5, 6, 7
	4	Flurstück/e:	15, 16/1, 21, 23, 38, 54
	10	Flurstück/e:	9, 10, 92

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von 269,0978 ha.

4. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.

5. Der Beschluss wird in der Stadt Rheinsberg und in der Stadt Neuruppin öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Karte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadt Rheinsberg
Seestraße 21
16831 Rheinsberg

und in der

Stadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Karte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

aus.

6. Die Verfahrenskosten trägt das Land (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

Begründung

Der freiwillige Landtausch dient der Regelung der Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse an den oben aufgeführten Flurstücken zur Beseitigung von Nutzungskonflikten im ländlichen Raum und trägt somit der Verbesserung der Agrarstruktur bei.

Die Tauschpartner haben sich in einer Tauschvereinbarung über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der oberen Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 09.08.2019

Im Auftrag

Nawrocki DS
Regionalteamleiterin Bodenordnung

3.8.1 Gebietskarte FLT Rheinsberg 2 Verf.-Nr. 450419

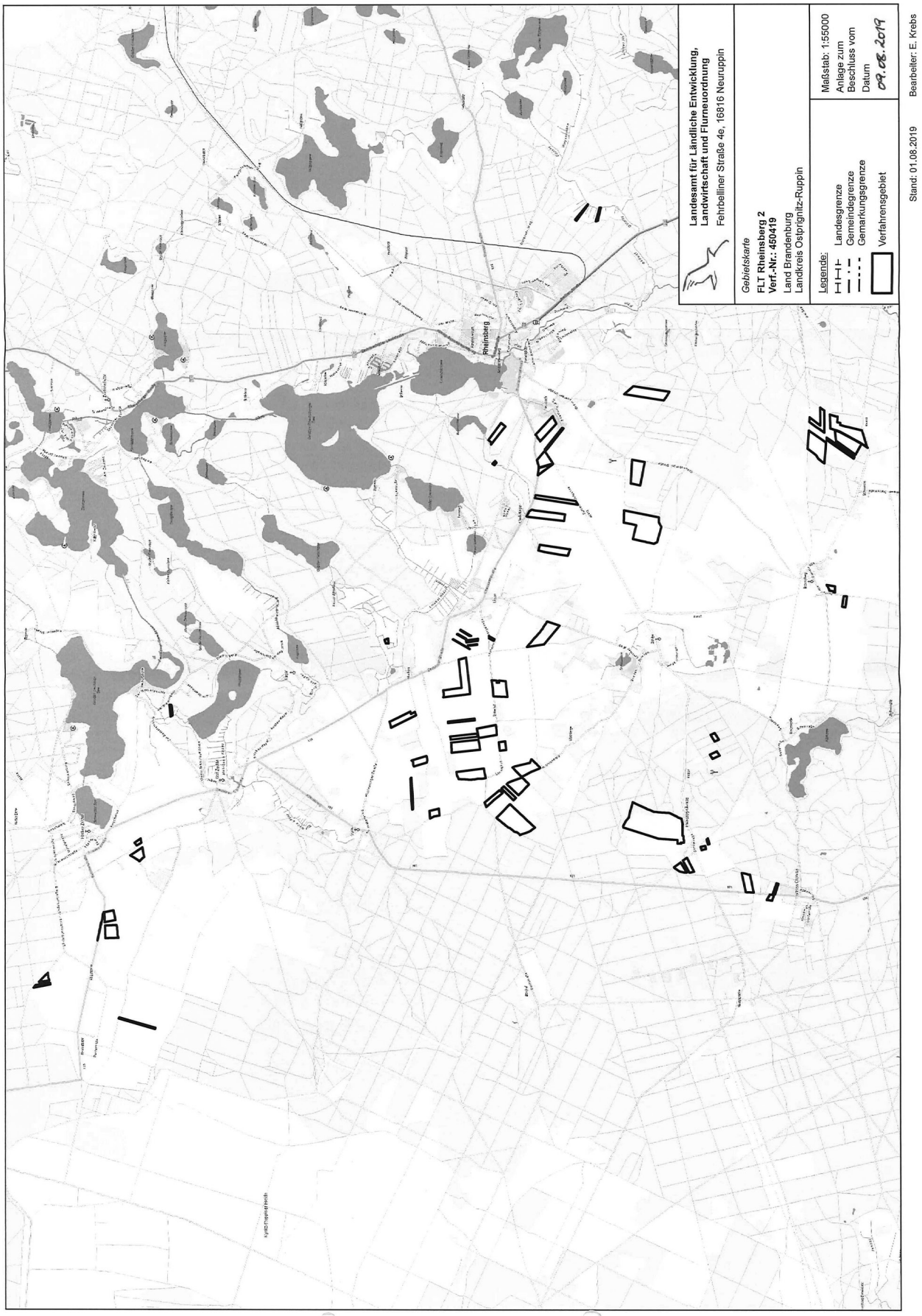

3.9 Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Christdorf – Verf.-Nr.: 400119

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg
DS Neuruppin, Fehrbelliner Str. 4 e,
16816 Neuruppin
Referat Bodenordnung

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 22. Januar 2019 ist die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Christdorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke der Gemarkungen

Gemarkung	Flur
Christdorf	1, 2, 3, 4
Blandikow	3
Papenbruch	1, 2, 3, 5, 6, 7
Königsberg	1, 2, 7, 8, 9, 10

(die genaue Betroffenheit ergibt sich aus den im Anordnungsbeschluss ausgewiesenen Flurstücken)

haben gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

Der Wahltermin wird für

Dienstag, den 15. Oktober 2019 um 18:00 Uhr
im Vereins-, Freizeit- und Kulturzentrum Grabow
Zum Sportplatz 7, 16909 Heiligengrabe, OT Grabow

anberaumt.

Hiermit werden die Vorgenannten zu diesem Termin eingeladen.

Neuruppin, 8. August 2019

gez. Nawrocki
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Beratung für politisch Verfolgte in der Sowjetischen Besatzungszone/ DDR Beratung zur Einsichtnahme in die Stasi-Akten

Michaela Burkard
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Hegelallee 3
14467 Potsdam
Telefon 0331 / 23 72 92 - 16
Telefax 0331 / 23 72 92 - 29

michaela.burkard@lakd.brandenburg.de

Terminankündigung **12. August 2019**

Beratung zum SED-Unrecht und zur Einsichtnahme in die Stasi-Akten in Neuruppin / Frist für Antragstellung zur Rehabilitierung endet im Dezember, über eine Aufhebung berät der Bundestag

Termin Dienstag, 17. September 2019

Ort Rathaus, Ratssaal, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Zeit 14:00 – 18:00 Uhr

Die Mitarbeiter der Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragten laden interessierte Bürgerinnen und Bürger aus Neuruppin und Umgebung zur Beratung vor Ort ein. Das Angebot richtet sich an Menschen, die in der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR politisch verfolgt wurden sowie deren Angehörige.
Auch 30 Jahre nach der friedlichen Revolution ist das Interesse an den von der Stasi gesammelten Informationen hoch; und noch immer haben viele ihren Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung nicht geltend gemacht oder nicht durchsetzen können. Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur bietet deshalb Beratungstermine in den brandenburgischen Kommunen an.

In Einzelgesprächen können insbesondere folgende Themen besprochen werden:

- die Rehabilitierung von SED-Unrecht nach dem **Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz** und sich daraus ergebenden Leistungsansprüchen

- die Suche nach personenbezogenen Unterlagen, die die politische Verfolgung oder den rechtsstaatswidrigen Eingriff in das Leben des Einzelnen dokumentieren
- die Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden
- Vermittlung psychosozialer Beratungs- und Hilfsangebote
- Ansprüche Hinterbliebener von Verfolgten

Es können Anträge zur Einsichtnahme in die persönlichen Akten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit auf Grundlage des Stasi-Unterlagen-Gesetz gestellt werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Personaldokuments.
Ferner soll in der Beratung denjenigen Raum gegeben werden, die sich mit ihren Erfahrungen und Erlebnissen in der DDR allein gelassen fühlen bzw. sich mit ihrer Rolle im kommunistischen Herrschaftssystem auseinandersetzen wollen.

Die Beratung wird kostenfrei und ohne Anmeldung angeboten.

Hintergrund:

Nach aktueller Gesetzeslage läuft die Frist zur Antragstellung einer Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen, Beruflichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz für Menschen, die in der DDR politisch verfolgt wurden, am **31. Dezember 2019** aus.
Über eine Entfristung wird aktuell im Bundestag beraten, die erste Lesung fand am 28. Juni statt. Dabei geht es auch darum, die geltenden Regelungen zu erweitern, um die Betroffenen besser zu unterstützen. Ein Gesetzentwurf wird nun in den Ausschüssen beraten.

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.